

Merkblatt zum Antrag auf Sozialhilfe

I. Allgemeines

Die Hilfe zum Lebensunterhalt in der Sozialhilfe sichert den Lebensunterhalt von Menschen, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistungen erhalten, also weder als erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren das neue Arbeitslosengeld II, noch als 65jährige oder Ältere bzw. als dauerhaft voll Erwerbsgeminderte die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Die im Sozialgesetzbuch, 12. Buch (SGB XII) vorgesehenen Unterstützungen sind Teil eines vielschichtigen Sozialnetzes, zu dem auch zum Beispiel die Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Unfallversicherung gehört. Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht erst, wenn alle anderen Leistungen ausgeschöpft sind. Man spricht hierbei von "Nachrangigkeit der Sozialhilfe". Die Zuständigkeit der einzelnen Sozialleistungsträger finden Sie im Sozialgesetzbuch (SGB). Für Sozialhilfe sind beispielsweise im Normalfall die Landkreise und kreisfreien Städte sachlich zuständig. Ausnahmefälle behandeln die sogenannten überörtlichen Träger (z.B. bei Heim- oder Anstaltsaufenthalten). Örtlich zuständig ist das Landratsamt bzw. große Kreisstadtverwaltung in dessen/deren verwaltungstechnischen Zuständigkeit Sie sich zum Zeitpunkt des Bedarfs tatsächlich aufhalten. Anders ist dies bei Heimbewohnern: bei ihnen zählt der letzte Wohnsitz vor dem Umzug ins Heim. Weitere Auskünfte zu Ihren Rechten und Pflichten als Sozialhilfeempfänger/in erhalten Sie bei jedem Rathaus oder Landratsamt.

II. Umfang der Leistung

Die Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst den gesamten Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt und wird nach so genannten Regelsätzen gewährt. Diese umfassten im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) den überwiegenden Teil der laufenden Leistungen für Ernährung und den hauswirtschaftlichen Bereich. Einmalige Leistungen wie für Bekleidung, Wäsche, Schuhe, Hausrat und besondere Anlässe waren einzeln zu beantragen und zu bewilligen. Seit 2005 werden diese einmalige Leistungen pauschal mit in den Regelsatz einbezogen und in einem monatlich auszuzahlenden Gesamtbetrag zusammengefasst. Dies führt zu mehr Selbstverantwortung und Selbstständigkeit der Leistungsberechtigten. Bei Bedarf kann somit künftig ein Teil der monatlichen Leistungen für eine größere Anschaffung angespart werden.

Nicht mit in den Regelsatz einbezogen werden:

- Leistungen für Miete und Heizung
- Erstausrüstung für Wohnung und Bekleidung (einschließlich Schwangerschaft und Geburt)
- Kosten für mehrtägige Klassenfahrten
- Beiträge zu den Sozialversicherungen
- Bedarfe in Sonderfällen.

Die Regelsätze für weitere Familienmitglieder und Haushaltsangehörige werden wie bisher vom Regelsatz für den Haushaltsvorstand abgeleitet. Die Einteilung der Haushaltsangehörigen in vier Altersstufen wird zur Vereinfachung auf zwei Altersstufen mit der Grenze der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres reduziert. Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze sind in der Regelsatzverordnung festgelegt. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. ab Vollendung des 65. Lebensjahres, bei dauerhafter Erwerbsminderung, bestehender Schwangerschaft und Allereinziehung) kann ein Mehrbedarf anerkannt werden.

III. Verwaltungsverfahren

Antragberechtigt für Sozialleistung ist grundsätzlich die Person, für die die Leistung gewährt werden soll. Bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen (z.B. Minderjährige oder geistig Behinderte) übernimmt dies der gesetzliche Vertreter (z.B. Eltern). Nachdem der Sozialbehörde die Notlage geschildert wurde, erfolgt die Prüfung, ob und wie geholfen werden kann. Hierzu müssen unter Umständen weitere Informationen erhoben werden. Art und Umfang dieser Ermittlungen legt die Sozialbehörde fest. Es besteht hierbei die Verpflichtung, alle für den Einzelfall bedeutsamen, also auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen. Die Behörde verwendet die Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich und zweckdienlich hält. Sie kann insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen, die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen, sowie Urkunden und Akten beiziehen.

Die Verwaltungsbehörde prüft ferner, ob

- der/die Hilfesuchende eigenes Einkommen und Vermögen einzusetzen hat
- Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Renten- oder Wohngeldstelle) bestehen
- Angehörige helfen können

In dem Fall, dass Angehörige ihrer Unterhaltspflicht gegenüber Hilfsbedürftigen nicht nachkommen, leistet der Sozialhilfeträger vorab. Die Unterhaltspflichtigen werden dann im Anschluss, sofern nicht ihrer eigene Existenz gefährdet ist, in Erstattung genommen. Näheres ist in den §§ 93 ff SGB XII geregelt. Die Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten liegt bei den Sozialgerichten.

IV. Pflichten von Sozialhilfeempfängern

Die Sozialhilfe greift erst, wenn eigenes Einkommen und Vermögen zur Deckung des Lebensunterhalts nicht ausreichen. Diese sind also vorrangig, d.h. bevor Sozialhilfe gewährt werden kann, ist das Vermögen abzüglich bestimmter Freibeträge einzusetzen. Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern wie z.B. die Unfall- oder Rentenkasse müssen vor dem Sozialhilfebezug geltend gemacht werden, da die Sozialhilfe auch gegenüber diesen Leistungen nachrangig ist. Grundsätzlich besteht zwar das Recht, aufgrund des Datenschutzes Angaben zu verweigern. In diesem Fall kann die Sozialbehörde jedoch die beantragte Leistung aufgrund fehlender Mitwirkung ablehnen. Es empfiehlt sich also, sämtliche Angaben vollständig und richtig zu machen und Änderungen nach Eintritt umgehend mitzuteilen.

Entscheidungsrelevant sind insbesondere die folgenden Informationen:

- Einkommen und Vermögen des Antragstellers und der haushaltsangehörigen Familienmitglieder
Hierunter fallen u.a.
 - Löhne und Gehälter (auch bei geringfügiger oder kurzzeitiger Beschäftigung)
 - Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
 - Renten und Pensionen
 - Abfindungen
 - Entschädigungen
 - Erbschaft
 - Gewährte Darlehen
 - Naturralleistungen wie kostenloses Wohnrecht oder Lebensmittel
- Veränderungen der Haushaltsgröße
- Änderungen des Wohnsitzes
- Verfahrensstände beim Antragsverfahren von anderen Sozialleistungen
- Vermögensrechtliche oder körperliche Schäden durch Dritte
- Gerichtliche Einklagung von privatrechtlichen Forderungen

Die Sozialbehörde hat das Recht, Bezieher von Sozialleistungen zu einem persönlichen Gespräch auf die Behörde einzuladen und medizinische Untersuchungsmaßnahmen anzuordnen. Begrenzt wird diese Mitwirkungspflicht, sofern wichtige Gründe dagegen sprechen.

V. Folgen fehlender Mitwirkung

Bei erschwerter Aufklärung des Sachverhaltes aufgrund fehlender Mitwirkung von Antragstellern oder Beziehern von Sozialleistungen kann die Leistung ganz oder teilweise versagt werden (§ 66 SGB I). Dies aber nur unter der Voraussetzung, dass der Anspruch auf die Leistung nicht anderweitig nachgewiesen wurde. Sobald der fehlende Nachweis erbracht wird, kann die Leistung wieder gezahlt werden. Gleiches gilt bei Vorsatz.

Bei falschen Angaben (siehe Nummer IV) ist damit zu rechnen, dass die zu Unrecht geleisteten Beträge zurückgefordert werden. Ferner droht eine Strafverfolgung wegen Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB).

Wird laufende Hilfe zum Lebensunterhalt aufgrund der Verweigerung von Annahme zumutbarer Arbeit geleistet, können die Regelsätze gekürzt werden. Eine Leistungseinschränkung bis zum für den Lebensunterhalt unbedingt Notwendigen ist ferner möglich bei

- Verminderung des Einkommens oder Vermögens mit der Absicht die Voraussetzungen für den Sozialleistungsbezug oder etwaigen Erhöhungen zu erfüllen
- unwirtschaftlichem Verhalten trotz entsprechender Belehrung

VI. Kostenersatz

Wer durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe an sich selbst oder seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen herbeigeführt hat, ist nach § 103 Abs. 1 SGB XII zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet.

VII. Datenschutz

Sämtliche erhobene Daten unterliegen dem Datenschutz. Diese werden an Dritte nur weitergegeben, sofern dies gesetzlich zulässig oder ausdrücklich von der sozialleistungsbeziehenden Person erlaubt ist.

Ein Exemplar dieses "Merkblatts zum Antrag auf Sozialhilfe" wurde mir/uns heute ausgehändigt

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in	Unterschrift Ehegatte/Ehegattin
------------	-------------------------------	---------------------------------